

Virtuelle Konten in den Altenhilfeeinrichtungen

In der Rechnungslegung der Altenhilfe in NRW wird sich ab 2017 Wesentliches ändern.

Tharmarajah Chelliah

DIE EINFÜHRUNG EINER strengen Zweckbindung der Refinanzierungsmittel ist ein wesentlicher Kernpunkt der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) – wobei ein jahresübergreifender Einsatz der Refinanzierungsmittel zulässig ist (vgl. § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 APG DVO NRW). Hierfür ist es erforderlich, dass mindestens jährlich ermittelt wird, in welchem Umfang die zugeflossenen Mittel „eingesetzt“ werden konnten. In der Gesetzesbegründung zur APG DVO NRW wird daher der Begriff der „virtuellen Konten“ eingeführt.

Zukünftig werden die tatsächlichen Auszahlungen für Instandhaltung der langfristigen und sonstigen Anlagegüter und Wiederbeschaffung von Gegenständen der sonstigen Anlagegüter den zugeflossenen Refinanzierungsbeträgen gegenübergestellt. Der Saldo dieser Gegenüberstellung kann positiv oder negativ sein und stellt den Stand der virtuellen Konten zum jeweiligen Stichtag dar. Ein positiver Saldo bedeutet, dass nicht alle zugeflossenen Refinanzierungsmittel verwendet werden konnten, so dass der Restsaldo als Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen ist. Ein negativer Saldo bedeutet, dass die bisher erfolgten Auszahlungen noch nicht in voller Höhe refinanziert sind. Bei negativem Saldo erfolgt kein Ausweis als Forderung in der Bilanz.

Ein Beispiel: Eine Einrichtung wurde zum 1. Januar 2017 mit 80 Plätzen in Betrieb genommen. Die anerkannten Aufwendungen lagen bei acht Millionen Euro (1.200.000 Euro beträgt der Anteil der sonstigen Anlagegüter). Die jährlich zufließen-

den Refinanzierungsmittel für Instandhaltung und Wiederbeschaffung des Bestandes an sonstigen Anlagegütern gemäß § 4 APG DVO NRW beträgt 132.000 Euro (elf Prozent von 1.200.000 Euro). Jährlich fallen Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der sonstigen Anlagegüter zwischen 20.000 und 40.000 Euro an.

Das virtuelle Konto für die sonstigen Anlagegüter entwickelt sich wie folgt:

Sonstiges Anlagevermögen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Auszahlung bei Erstinbetriebnahme 1.1.17	-1.200					
Auszahlungen Instandhaltung/Wartung		-20	-25	-30	-30	-40
Zufließende Refinanzierungsmittel		132	132	132	132	132
Stand virtuelles Konto am Jahresende		-1.088	-981	-879	-777	-685

Die dargestellte Entwicklung unterstellt den Neubau einer Einrichtung. In diesen Fällen startet das virtuelle Konto mit der Investitionssumme als Negativbetrag. Bei Einrichtungen, deren Inbetriebnahme mehr als zehn Jahre zurückliegt, starten die virtuellen Konten laut Gesetzesbegründung mit einem Wert von null.

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) werden die Investitionskostenerträge als Erlöse vereinnahmt. Die tatsächlichen Ausgaben für Instandhaltung, Wartung, Miete oder Leasing werden als Aufwand erfasst. Die Wiederbeschaffung von sonstigen Anlagegütern erfolgt handelsrechtlich zunächst erfolgsneutral. Diese Auszahlungen werden durch die Refinanzierungsmittel für die sonstigen Anlagegüter finanziert und führen zu einer zweckentsprechenden Verwendung dieser Mittel. Daher ist in Höhe der Anschaffungskosten aufwandswirksam ein korres-

pondierender Sonderposten für Investitionszuschüsse (Sopo) auf der Passivseite der Bilanz zu bilden. Die Abschreibungen auf die sonstigen Anlagegüter werden durch die Auflösung des Sopo neutralisiert. Die bilanzielle Darstellung erfolgt somit analog § 5 Abs. 2 der Pflegebuchführungsverordnung (PBV).

Am Jahresende werden die nicht zweckentsprechend verbrauchten Refi-

nanzierungsmittel für Instandhaltung und sonstige Anlagegüter als Aufwendungen aus der Zuführung zu Verbindlichkeiten erfasst. Diese Art der Buchung in der GuV hat zur Folge, dass im Bereich der Refinanzierungsmittel für die sonstigen Anlagegüter (inklusive Instandhaltung) und für die Instandhaltung langfristiger Anlagegüter ab dem 1. Januar 2017 keine Überschüsse mehr ausgewiesen werden.

Es werden sich erhebliche Auswirkungen für die Rechnungslegung ergeben. Die Einrichtungen sollten frühzeitig ihre Buchführung auf die Erfordernisse nach der APG DVO NRW umstellen.



Tharmarajah Chelliah M.A.

Wirtschaftsprüfer, BPG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Münster
E-Mail: t.chelliah@bpg-muenster.de